

II - 4162 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 20681J

A n f r a g e

1982 -07- 14

der Abg. Dr. NEISSER

und Genossen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betreffend Durchführung des Forschungsorganisationsgesetzes im Bereich der
 Österreichischen Nationalbibliothek

Mit dem im Jahr 1981 beschlossenen Forschungsorganisationsgesetz wurde unter anderem auch die Rechtsgrundlage der Österreichischen Nationalbibliothek neu gestaltet. Die Aufgaben dieser Einrichtung des Bundes wurden im § 28 Abs.3 demonstrativ aufgezählt. Nach § 29 hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine Bibliotheksordnung zu erlassen. Nach § 30 ist beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein "Wissenschaftlicher Beirat der Österreichischen Nationalbibliothek" zu bestellen. Im Zusammenhang mit den Aufgaben der Österreichischen Nationalbibliothek ist vor allem darauf hinzuweisen, daß diese auch zur Durchführung einschlägiger Forschungen und Untersuchungen (§ 28 Abs.3 Z.13 des Gesetzes) berufen ist. Eine Reihe von Aufgaben (§ 28 Abs.3 Z.8 bis 13) kann gemeinsam mit einschlägigen öffentlichen oder privaten Organisationen durchgeführt werden (Abs.6 dieser gesetzlichen Bestimmung).

Nach der Konzeption dieses Gesetzes ist die Österreichische Nationalbibliothek die Zentralstelle für Aufgaben des Informations- und Bibliothekswesens. Ihr obliegt daher primär die Durchführung dieser Aufgaben bzw. gemäß § 28 Abs.6 des Gesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen in Gemeinsamkeit mit einschlägigen öffentlichen oder privaten Institutionen. Den Abgeordneten ist bekannt, daß nunmehr in Abweichung von diesem gesetzlichen Grundsatz ein Institut für maschinelle Dokumentation beim Forschungszentrum Graz geschaffen werden soll.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Ist die Bestellung des "Wissenschaftlichen Beirates der Österreichischen Nationalbibliothek" gemäß § 30 FOG bereits erfolgt ?

- 2 -

- 2) Wer sind die Mitglieder dieses Beirates?
- 3) Ist die Geschäftsordnung für diesen Beirat bereits erlassen worden?
- 4) Welche Schritte wurden zur Erlassung einer Bibliotheksordnung unternommen?
- 5) Inwieweit wurden dabei die Vorstellungen der Österreichischen Nationalbibliothek berücksichtigt?
- 6) Wann ist mit der Erlassung einer Bibliotheksordnung zu rechnen?
- 7) Welche konkreten Aufgaben sollen gemäß § 28 Abs. 6 FOG mit einschlägigen öffentlichen oder privaten Institutionen durchgeführt werden?
- 8) Was waren die Gründe für die Errichtung eines Institutes für maschinelle Dokumentation beim Forschungszentrum Graz?
- 9) Welche Aufgaben im Bereich der Forschung wird die Österreichische Nationalbibliothek in Zukunft wahrnehmen?